

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 32=52 (1886)

**Heft:** 41

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

verwenden, dürfte sein, sie außerhalb der Batterien aufzustellen, hinter Sandhaufen oder Büschen, wo sie vom Feinde erst nach längerem Einschießen getroffen werden können, während diese Geschütze nach circa 30 abgegebenen Schüssen ihre Stellung wechseln; sie würden sich gut auf Plattformwagen anbringen lassen, die auf leichten Schienen laufen.

Es bleibt noch das kurze, leichte 57-Millimeter-Raponieren-Geschütz zu besprechen, welches von einem festen Gestelle aus abgefeuert wird. Da dieses Geschütz nur für die Grabenverteidigung konstruirt ist, wird es dem Belagerer schwerlich einfallen, dasselbe anderswo zu verwenden. Sollten solche Geschütze dem Belagerer in die Hände fallen, so könnte er weiter keinen Gebrauch von ihnen machen.

Da der Graben vor Befestigungen selten über 200 Meter Länge hat und nicht breiter als 20 Meter ist, bedarf das Raponierengeschütz keiner großen Geschossgeschwindigkeit, es genügt, wenn jeder Theil des Raumes vor dem Geschütz in wenigen Sekunden mit Geschossen übersät werden kann. Das gewöhnliche Geschos zu diesem Zwecke dürfte die oben beschriebene Kartätschbüchse sein, um aber auch Leitern und Brücken zerstören zu können, oder um Deckungen durchzuschlagen, welche die Belagerer im Graben zu errichten versuchen, dürfte zeitweise der Gebrauch von Granaten nothwendig werden. Nordenfellt bezeichnet die Vortheile dieses Geschützes wie folgt:

- 1) „Sie ergeben eine große Zahl von Kugeln — 4320 in der Minute — mit genügender Wirkung, um einen Mann außer Gefecht zu setzen.“
- 2) „Die verfeuerten Kugeln haben ihrer verschiedenen Größe wegen verschiedene Tragweiten und Flugbahnen, so daß gleichzeitig der ganze Graben unter Feuer genommen wird.“
- 3) „Das Abfeuern geschieht bloß durch Bewegung einer Handhabe, welche bei Nacht gerade so gut als bei Tag sich bewegen läßt.“
- 4) „Die Einrichtung ist die einfachste von irgend einem Geschütz dieser Art, hat weniger Theile und verträgt jede Witterung. Der Mechanismus ist derart, daß eine nicht vollständig eingefezte Patrone im Abfeuern von selbst in das Patronenlager vorgeschoben wird, ehe sie sich entzündet. Folglich kann bei dem Gebrauche selbst im Dunkel keine Störung vorkommen.“
- 5) „Das Geschütz kommt billiger als irgend ein mehrläufiges Maschinengeschütz von irgend welcher Form.“

Es gibt ein 5-läufiges Revolvergeschütz von Hotchkiss, Kaliber 44 Millimeter, welches zu dem gleichen Zwecke für Raponieren konstruirt ist wie das 1-läufige 57-Millimeter-Nordenfellt-Geschütz, daher ist ein Vergleich am Platze. Das Hotchkissgeschütz hat in jedem Laufe einen andern Drall — um eine Streuung der Geschosse hervorzubringen — wäre also an jeder Stelle außerhalb des Grabens unbrauchbar; beide Geschütze übersäten den ganzen

Graben gleichzeitig mit Kugeln. Das Hotchkiss-Geschütz feuert in der Minute 65 Schüsse, wovon jeder 24 Kugeln enthält, oder im Total 1560 Kugeln, wogegen das Nordenfellt-Geschütz 4320 Kugeln in der Minute abgibt. Die gewöhnliche Granate von Hotchkiss wiegt nur 676 Gramm, während die gewöhnliche Granate von Nordenfellt 2722 Gramm mit einer Sprengladung von 78 Gramm inbegriffen wiegt. Es ist daher die zerstörende Wirkung dieser Granate von Nordenfellt weit höher anzuschlagen als die des Hotchkiss-Revolvergeschützes.

(Fortsetzung folgt.)

**Komprimierte Schießwolle für militärischen Gebrauch unter besonderer Berücksichtigung der Schießwollgranaten.** Von Max von Förster. Verlag von E. S. Mittler & Sohn in Berlin. Preis 2 Fr.

Unter diesem Titel ist von Herrn Max v. Förster, Premierlieutenant a. D., technischer Leiter der Schießwollfabrik Wolff & Comp. in Walsrode, in diesem Jahre eine neue Broschüre veröffentlicht worden, in welcher eine größere Reihe von Versuchen, die unter der Leitung des genannten Verfassers ausgeführt wurden, beschrieben sind.

Schon in einer frühern Broschüre vom Jahre 1883 hat der Genannte sehr werthvolle Mittheilungen über die Wirkung der Schießbaumwolle in komprimirter Form ertheilt, welche hier nun wesentlich ergänzt werden.

Von ganz besonderem Werthe für Sprengtechniker sind die Angaben über das Verhalten der komprimirten Schießwolle in trockenem, in feuchtem und in paraffinirtem Zustande, sowie bei Behandlung mit Essigäther; desgleichen die Behandlung des Schießwollkornpulvers als Sprengladung für die Granaten. Es wird daher Allen, welche im Falle sind in dieser oder jener Weise sich der Schießwolle zu bedienen, vorgenannte Broschüre angelegentlich empfohlen, indem nur bei genauer Kenntniß des Sprengmittels, mit welchem man umzugehen gendthigt ist, man sich vor Schäden bewahren und Unglücksfällen vorbeugen kann. Bl.

## Eidgenossenschaft.

— (Ernennungen.) Der Bundesrath hat gewählt als Instruktoren I. Klasse: Herrn Hauptmann Theodor Deuz von Thur, in Diegten (Baselland), unter gleichzeitiger Beförderung zum Major der Infanterie; Herrn Hauptmann Arnold Nicolet von Montreux, in Genf.

Zum Instruktor II. Klasse der Infanterie (V. Division) wird gewählt: Herr Hauptmann Gerzsch, Frtz, in Bern. Zu Instruktoren II. Klasse der Kavallerie: die Herren Oberleutenant Hägler, Eugen, von Bieslal, und Lieutenant de Coulon, Charles, von Neuenburg. Zu Instruktoren II. Klasse der Artillerie: die Herren Hauptmann Chauvet, A., in Genf, und Hauptmann v. Erlach, E., in Thun. Als Hilfsinstruktoren der Artillerie: die Herren Adjutants-Unteroffizier Büchler, A., von Lurgli, und Adjutants-Unteroffizier Kaiser, E., von Herzogenbuchsee.

— (Militärstrafgesetzbuch.) Die am 24. September in Bern zusammengetretene nationalrätliche Kommission zur Vorberatung des Entwurfes für ein eidgen. Militärstrafgesetzbuch beschloß nach kurzer Beratung, das von Herrn Nationalrath Fr. Müller und Andern neu ausgearbeitete Projekt dem Bundesrathe zur Kenntniß und Vernehmlassung zuzuwenden.

— (Truppenzusammenzug 1887.) Das Hauptquartier für den Truppenzusammenzug von 1887, welcher die 7. Division (St. Gallen, Thurgau, Appenzell) und die 6. Division (Zürich, Schwyz, Schaffhausen) betrifft, soll nach ostschweizerischen Blättern in Wil (Schönthal) aufgeschlagen werden. Die verschiedenen Truppeneinheiten der 7. Division sollen ihre Vorkurse an folgenden Orten abhalten: die Bataillone 73, 74, 75 in Weinfelden, die Bataillone 76, 77, 78 in Wil, die Bataillone 79, 80, 81 in St. Gallen, die Bataillone 82, 83, 84 in Herisau, das Schützenbataillon in Frauenfeld, das Dragonerregiment in St. Gallen, die Artilleriebrigade in Frauenfeld, das Geniebataillon in Brugg, das Feldjagareth in St. Gallen, die Verwaltungskompanie in Rütli bei Wald, das Trainbataillon in Rütli bei Wald. Die Divisionsübungen sollen hernach im Seebezirk und Gaster (zwischen Weesen und Rapperswil) stattfinden.

— (Unfälle beim Truppenzusammenzug.) Zwei Artilleristen wurden durch eine beim Laden explodirende Patrone schwer verletzt. Auf dem Marsch gegen Combremont fiel ein Artillerist vom Geschütz und wurde von einem Caissonrad am Kopf überfahren. Während der Manöver stürzte der Adjutant Hauptmann Henri Pasquier vom 15. Bataillon mit dem Pferd auf der Straße zwischen les Trois-Sapins und Lechelles, ohne jedoch gefährliche Verwundungen davonzutragen. Endlich brach ein Hauptmann des Genfer Bataillons 13 beim Ueberspringen eines Grabens ein Bein.

— (Eidgenössischer Unteroffiziersverein.) Der eidgenössische Verband zählt gegenwärtig 32 Sektionen mit 1227 Aktivmitgliedern, gegenüber 1159 solcher im Vorjahre. Das Vermögen betrug am 21. August 1886 Fr. 909. 48. Es fanden im Ganzen 64 Vorträge, zumest von Offizieren, statt, deren Besuch durchschnittlich ein ziemlich guter genannt werden darf. Die Zahl der abgehaltenen Schießübungen beläuft sich auf 64 (Grenzen steht mit 12 obenan). Ausmärsche wurden 24 abgehalten. In den verschiedenen Bibliotheken finden sich 2163 Bücher und 34 Zeitschriften vor. Alle diese Zahlen könnten, wenn sämtliche Sektionen die bezüglichen Fragebogen richtig ausgefüllt hätten, wohl noch bedeutend erhöht werden, so daß überall ein reger Arbeitstrieb zu konstatiren ist.

— (Literatur.) Von dem Handbuch für Unteroffiziere der Infanterie ist der Entwurf zu dem ersten Theil erschienen. Derselbe scheint auf richtigem Grundlauge zu beruhen. Die Arbeit wird (wie sich aus dem Gebotenen abnehmen läßt) ihrem Zweck vollständig entsprechen und einem längst gefühlten Bedürfnis abhelfen. Doch, aus der Feder des Verfassers hat sich keine andere als eine sehr gelegene Arbeit erwarten lassen.

— (Ueber Wehrpflicht der Lehrer.) Am 24. September hat in Bern unter dem Vorsitz des Herrn Erziehungsdirektors Dr. Gobat eine interkantonalen Konferenz behufs Besprechung der vom glarnerischen Kantonschulrath ausgegangenen Initiative betreffend die Befreiung der Lehrer von den militärischen Wiederholungskursen, sofern diese die Schulführung beeinträchtigen, stattgefunden.

Von den 18 Kantonen, welche gedachte Anregung unterstützen, waren 11 vertreten, nämlich: Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Baselstadt, Baselland, Nidwalden, Appenzell A.-A., St. Gallen, Thurgau und Glarus.

Es wurde beschloßen, an den Bundesrath eine Eingabe zu richten, mit dem Ersuchen um Interpretation von Art. 2 litt. e des Bundesgesetzes, betr. die Militärorganisation in dem Sinne, daß die Schullehrer nach Absolvirung der Rekrutenschule zu keinen Wiederholungskursen herangezogen werden möchten, daß sie dagegen aber zur Ertheilung des Turnunterrichts in der Schule

angehalten werden möchten, zu welchem Behufe der Bund provisorische Turnkurse einrichten sollte, an welchen Theil zu nehmen die Lehrer verpflichtet wären.

— (Wegen Fälschung eines Resultats im Schießbüchlein) ist am 25. September ein Soldat vom Kriegsgericht der IV. Division mit 14 Tagen Arrest abgestraft worden. Eine Disziplinarbestrafung dürfte in diesem Falle den schwerfälligen und kostspieligen Apparat eines Kriegsgerichtes mit Vortheil ersetzt haben. △

— (Ein Gebirgsmarsch.) Das Schützenbataillon Nr. 8, das gegenwärtig in Thur einen Wiederholungskurs durchmacht, wird einen viertägigen Ausmarsch antreten, der es über Flims, Truns, Lavetsch über den Kreuztpaß nach Amsteg führen soll, an welcher letzterem Orte die Entlassung erfolgt. — Der Kreuztpaß ist, seit im Jahr 1799 der österreichische General Ausenberg mit 2000 Mann von Dissentis nach dem Maderanerthal zog, von Truppen nicht mehr begangen worden.

— (Das 50jährige Jubiläum des Turnvaters Niggeler) ist kürzlich in Bern gefeiert worden. Niggeler hat sich im Laufe einer langjährigen Thätigkeit große Verdienste für das Turnwesen erworben. Derselbe ist früher auch oft in Militärkursen zur Ertheilung des Turnunterrichts verwendet worden.

Zürich. (Ueber die Equipements-Entschädigung des Bundes an die Offiziere) bemerkt der Jahresbericht der Militärdirektion, das Offizierskorps glaubte auf die Bewilligung einer nachträglichen Equipements-Zulage mit um so größerem Rechte zählen zu dürfen, als inzwischen die Unteroffiziere durch Verabfolgung von Ersatzfeldern in weitgehender Weise berücksichtigt worden waren und die Anforderungen, welche an den Offizier hinsichtlich Vollständigkeit seiner Equipirung und seiner persönlichen Erscheinung überhaupt gestellt werden, stets zunehmen. „Der Betrag von 200 Fr. für den Unberittenen und 250 Fr. für den Berittenen reicht bei weitem nicht für die Beschaffung der erstmaligen Ausrüstung aus, es sollte aus Billigkeitsgründen dieser erste Betrag in Uebereinstimmung mit den effektiven Kosten des Offiziers erhöht und nach 100 Diensttagen eine Nachtragsvergütung bewilligt werden, was um so eher zu erwarten gewesen wäre, als es gesetzliche Vorschrift ist und den Militärbehörden des Bundes sehr wohl bekannt sein muß, wie es in einzelnen Divisionen mit Befreiung der Offiziersstellen ausieht.“

Glarus. Auf die Beobachtung, daß Militärdenkpflichtige Kapute, Tornister, Hosen u. dgl. außer dem Dienst tragen und um diesem Mißbrauch zu steuern, hat die Glarner Militärkommission eine Anzahl Soldaten, welche den Kaput längere Zeit in Stoll benutzten, mit je 5 Fr. gebüßt.

Solothurn. Der Füsillier Saner, der sich bei einem Landwehr-Wiederholungskurse kürzlich durch einen Schuß an der rechten Hand verletzte, hat vom Bundesrath eine Entschädigung von Fr. 1000 erhalten.

## Bibliographie.

### E i n g e g a n g e n e W e r k e .

80. Bericht des Zentralkomitees des Eidgenössischen Unteroffiziers-Vereins pro 1885/1886. Deutsch und französisch. 4°.
81. Die Wehrkraft Oesterreichs-Ungarns in der zwölften Stunde. 80. 95 S. Leipzig, Otto Wigand. Preis Fr. 2. —
82. Schlachten-Atlas des 19. Jahrhunderts. Zeitraum 1820 bis zur Gegenwart. Pläne der wichtigsten Schlachten, Besätze und Belagerungen mit begleitendem Texte u. Beschreibung 3, Folio, enth.: 1. Schlacht von Plewna, Schlacht am Bull-Run 1861, Gefecht bei Skalle 1866. Jglaun, Paul Bäuerle.
83. Rivista di Artiglieria e Genio — Anno 1886 — Luglio-Agosto. Vol. III. 8°. 174 pag. Roma, Tipografia di Comitato.